

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Gültig ab 1. Juli 2023

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		95,00
von zwei Jahren		180,00
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		102,26
Nummer 5 Abs. 1		95,53
Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		95,00
von zwei Jahren		180,00
Nummer 5 Abs. 3		110,00
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		95,00
von zwei Jahren		180,00
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		38,35
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		242,89
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235,86
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181,54
A 14, A 15, B 1		235,86
A 16, B 2 bis B 4		292,66
B 5 bis B 7		355,51
B 8 bis B 10		423,91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27